

An alle  
BMHS NOST-Schulversuchsstandorte

Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ:  
BMB-26.080/0001-II/A/2017

### Information betreffend Schulversuch zur neuen Oberstufe (NOST)

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben im § 78c Abs. 1 SchUG sowie im § 132 SchOG werden alle genehmigten Schulversuche zur neuen Oberstufe mit 1. September 2017 in die Regelform überführt.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgende – durch das Schulrechtsänderungsgesetz 2016 – geänderte Rahmenbedingungen (BGBl. I Nr. 56/2016) hingewiesen:

- Eine dritte Wiederholung der Semesterprüfung ist in höchstens drei unterschiedlichen Pflichtgegenständen der 10. Schulstufe bis einschließlich der vorletzten Schulstufe möglich (§ 23a Abs. 3 SchUG) – und zwar im Zeitraum zwischen Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe (§ 20 Abs. 6 SchUG) und dem Beginn der Klausurprüfung oder an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (§ 23 SchUG) vorgesehenen Tagen.
- Die konkreten Terminvorgaben für Frühwarnungen sind entfallen (§ 19 Abs. 3a SchUG). Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Gespräche erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten. Es ist allerdings darauf zu achten, dass Frühwarnungen nicht zu früh, etwa schon nach der ersten Leistungsfeststellung im September/Oktober oder im Februar/März ausgesprochen werden.
- Ein fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland gemäß § 25 Abs. 9 verlängert den Zeitraum für die Ablegung der im betreffenden Semester oder in den betreffenden Semestern durchzuführenden Semesterprüfungen oder deren beiden Wiederholungen (§ 23a Abs. 3 SchUG).

Weitere Hinweise:

- Die zu Grunde liegenden Lehrpläne/Studentafeln werden unverändert weitergeführt.
- Falls eine Schülerin/ein Schüler aus dem NOST-Schulversuch-System in die Regelform NOST wechselt (repetiert), verliert sie/er weder die positiven Noten noch die offenen Semesterprüfungen.

Wien, 13. April 2017  
Für die Bundesministerin:  
SektChef Dipl.-Ing. Mag. Dr. Christian Dorninger

**Elektronisch gefertigt**